

**SAMTGEMEINDE FREREN**  
**48. Änderung des Flächennutzungsplanes**

**Darstellung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung und Ausschluss von Anlagen außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen.**

**Präambel**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NkomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Freren diese 48. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung inklusive Umweltbericht, beschlossen.

Freren, 09.06.2016 (Siegel) gez. Ritz DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

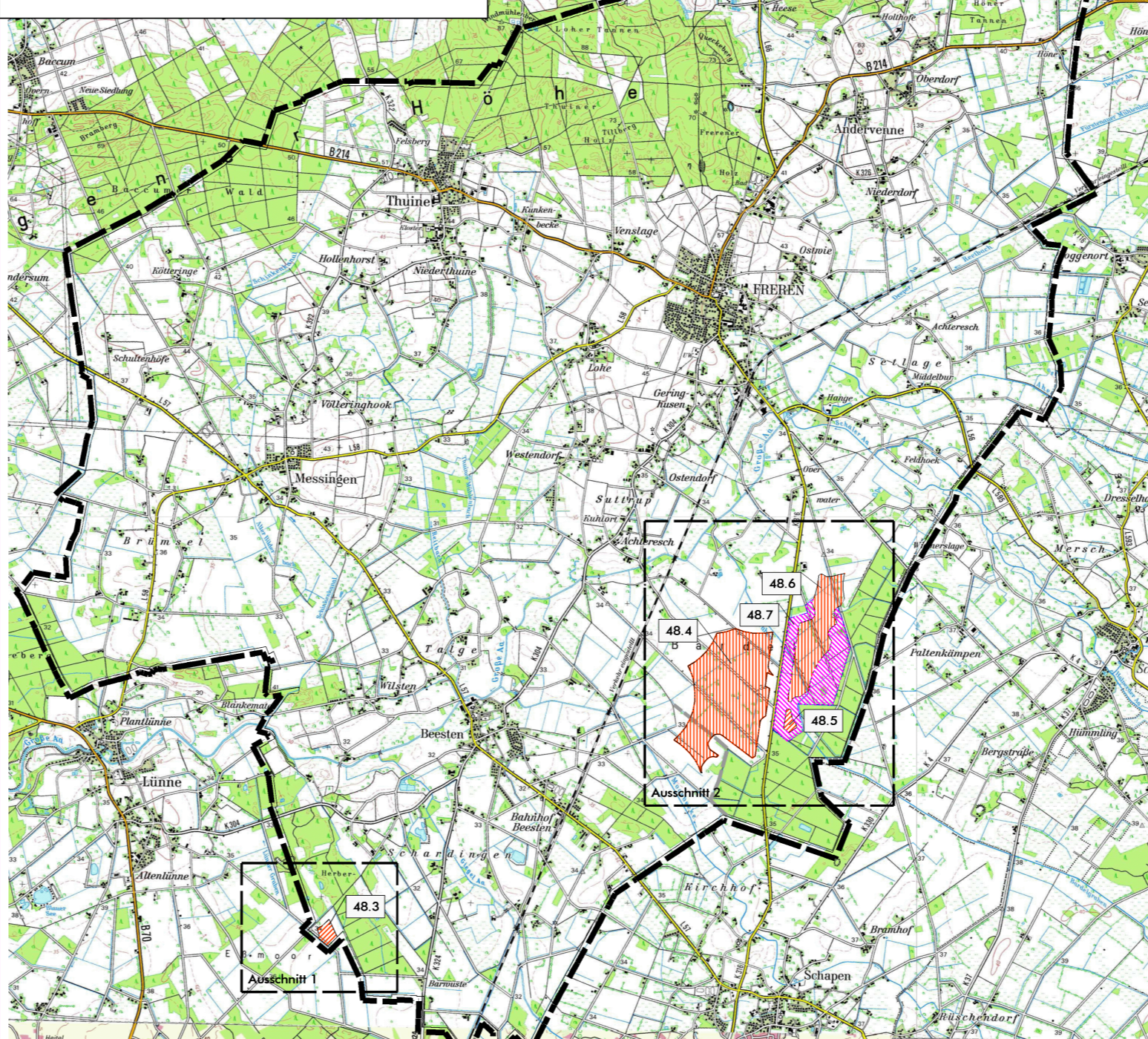
**Planzeichenerklärung**

- Art der baulichen Nutzung**
  - Fläche für die Landwirtschaft überlagert von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald**
  - Fläche für die Landwirtschaft
  - Fläche für Forstwirtschaft
- Sonstige Planzeichen**
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
  - Nummer der Teilbereiche 48.3 bis 48.7 der 48. Flächennutzungsplanänderung
  - Abgrenzung der Teilbereiche 48.3 bis 48.7 der 48. Flächennutzungsplanänderung
  - Gemeindegrenzen
  - Richtfunktrasse (nachrichtlich)
  - NLWKN – Brunnen 1058, 1059, 1060 (Teilbereich 48.4) und 1085 (Teilbereich 48.7) (als nachrichtliche Kennzeichnung)
  - LBEG – verfüllte Bohrung "Schapen 1" der Wintershall Holding GmbH (als nachrichtliche Kennzeichnung)

**Textliche Darstellung**

Außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen für die Windenergienutzung ist im Samtgemeindegebiet die Errichtung von Windenergieanlagen unzulässig (vgl. Übersichtskarte).

**Übersichtskarte mit der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches**



**Hinweise**

**1. Baudenkmalpflege**  
 Die Prüfung der Plangebiete hat ergeben, dass innerhalb dieser Flächen derzeit keine Baudenkmale im Sinne des § 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen sind.

Eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der in der Nähe befindlichen Baudenkmale (§ 8 NDSchG - Umgebungschutz) kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Der Umgebungsschutzbereich ist im Einzelfall zu prüfen und zu beurteilen.

**2. Bodendenkmalpflege**  
 Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodendenkmale gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter der Rufnummer (05931) 44-0 zu erreichen.

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

**3. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**  
 Die Windkraftanlagen sind grundsätzlich über vorhandene Gemeindestraßen an das klassifizierte Straßennetz anzuschließen. Hierbei muss es sich um verkehrsgerecht ausgebaute Gemeindestraßen handeln.

Einmündungsbereiche von Gemeindestraßen an das klassifizierte Straßennetz (Bundes- und Landesstraße) sollten aus Gründen der Verkehrssicherheit so ausgebaut sein, dass ein ungehinderter Begegnungsverkehr beim Ein- und Abbiegen stattfinden kann.

Sollten Bundes- und Landesstraßen durch Erschließungsmaßnahmen (z. B. Verbreiterungen und Eckausrundungen) zum Einschleusen in Einmündungsbereichen) betroffen werden, ist die notwendige Abstimmung mit dem Geschäftsbereich Lingen durchzuführen.

Hinsichtlich der Gefahr des Eisabwurfs durch Windkraftanlagen wird auf den Runderlass des Nieders. Sozialministeriums vom 12.06.2009 (Nds.MBl. 2009, S. 651) und die hierzu geltenden technischen Regeln als Technische Baubestimmungen hingewiesen.

**4. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)**  
 Durch die Maßnahme sind die Messstellen 1058, 1059, 1060 (westlich) und 1085 (östlich der K 316) des NLWKN betroffen. Die Messstellen befinden sich in den Teilbereichen 48.4 und 48.7.

Es dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Messstellen beeinträchtigen oder gefährden können. Die Messstellen müssen unversehr, funktionstüchtig und weiterhin zugänglich bleiben. Eine längerfristige Beeinträchtigung der Funktion landeseigener Messstellen, muss ausgeschlossen sein. Ggf. ist mit dem NLWKN eine Beweissicherung abzustimmen. Die Kosten hat der Maßnahmenträger zu übernehmen.

**5. Bundesnetzagentur**  
 Gemäß DIN EN 50341-3-4 sind folgende Abstandsmaße zu etwaigen Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene einzuhalten:

Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattsitze in ungünstigster Stellung und äußerster ruhenden Leiter einzuhalten:  
 - für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen  $\geq 3 \times$  Rotor Durchmesser;  
 - für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen  $> 1 \times$  Rotor Durchmesser.  
 Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachbaurückstrom der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattsitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter  $> 1 \times$  Rotor Durchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattsitze nicht in den Schutzbereichen der Freileitung ragen darf.

**6. Deutsche Telekom Technik GmbH**  
 Im Planbereich befinden sich insbesondere im Bereich öffentlicher Wege Telekommunikationslinien der Telekom.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: <https://www.trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder mailto: [Planungskunft.Nord@telekom.de](mailto:Planungskunft.Nord@telekom.de)). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

**7. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**  
 Die verfüllte Bohrung „Schapen 1“ (Rechtswert: 34 02 085 / Hochwert: 58 12 907) der Wintershall Holding GmbH, Postfach 12 95, 49403 Barnstorf, ist von der Planung betroffen.

Bei der Bohrung "Schapen 1" ist ein Sicherheitsabstand von 5 m einzuhalten. Die Errichtung von Gebäuden ist in diesem Bereich grundsätzlich nicht möglich. Bitte beteiligen Sie die Unternehmen am weiteren Verfahren, damit ggfls. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können.

**8. Altlasten/Wasser- und Bodenschutz**  
 Sollten sich bei Tiefbaumaßnahmen organoleptische (visuelle/geruchliche) Hinweise auf Bodenverfäulungen mit Abfallstoffen oder schädlichen Bodenveränderungen (Bodenverunreinigungen) ergeben, ist der Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt, darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die weitere Vorgehensweise mit dem Landkreis Emsland abzustimmen.

**9. Artenschutzrechtliche Maßnahmen**  
 Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 01. März bis 31. Juli) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen.

Evtl. notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern und gehölzwohnenden Fledermausen unterschiedlicher Strukturen.

In Abstimmung mit der UNB des Landkreises Emsland kann von den definierten Zeitfenstern in Ausnahmefällen abgewichen werden.

Im Zuge der notwendigen Genehmigungsverfahren für den Bau von WEA-Anlagen ist eine Artenschutzprüfung gemäß „Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ durchzuführen. Beim Vorkommen windkräftempfindlicher Vogel- und Fledermausarten sind ggf. weitere auf die konkrete Planungen abgestimmte Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen zu definieren. Dies kann u. a. die Festlegung von vorgezogenen Ersatzmaßnahmen oder auch die Definition von Abschaltzeiten beinhalten.

**10. Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 „Große Aa“**  
 Bei baulichen Maßnahmen zu einem Gewässer sind Abstände gemäß § 6 der Verbandsatzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes einzuhalten.

**11. Übernahme Geltungsbereich B-Plan Nr. 34 "Windpark Bardel"**  
 An der zur Kreisstraße 316 (Schapener Straße) zugewandten Seite und im nordwestlichen Bereich der Abgrenzung des Teilbereiches 48.4 wurde an den entsprechenden Stellen der Bebauungsplan Nr. 34 „Windpark Bardel“ der Stadt Freren für die Abgrenzung zu Grunde gelegt.

**Verfahrensvermerke**

Der Rat der Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am 28.04.2015 die Aufstellung dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung inkl. Umweltbericht beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 22.05.2015 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Freren, 09.06.2016 (Siegel) gez. Ritz DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

Diese Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von der:

**regionalplan & upv planungsbüro peter steizer GmbH**  
 Grulandstraße 2, 49832 Freren  
 Freren, 09.06.2016 gez. Steizer PLANVERFASSER

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 22.05.2015 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Vorentwurfs und der Kurzerläuterung vom 01.06.2015 bis 01.07.2015 durchgeführt.

Freren, 09.06.2016 (Siegel) gez. Ritz DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 22.05.2015 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Freren, 09.06.2016 (Siegel) gez. Ritz DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

Der Rat der Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am 03.03.2016 dem Entwurf dieser Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung inkl. Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10.03.2016 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf dieser Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung inkl. Umweltbericht haben vom 21.03.2016 bis 21.04.2016 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Freren, 09.06.2016 (Siegel) gez. Ritz DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.03.2016 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Freren, 09.06.2016 (Siegel) gez. Ritz DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

Der Rat der Samtgemeinde hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB diese Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung inkl. Umweltbericht in seiner Sitzung am 09.06.2016 beschlossen.

Freren, 09.06.2016 (Siegel) gez. Ritz DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

Die Erteilung der Genehmigung dieser Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 30.09.2016 im Amtsblatt Nr. 24/2016 für den Landkreis Emsland bekannt gemacht worden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 30.09.2016 wirksam geworden.

Freren, 30.09.2016 (Siegel) gez. Ritz DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Flächennutzungsplanänderung ist eine Verletzung der in § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Vorschriften beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Freren, \_\_\_\_\_ DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

**48. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES SAMTGEMEINDE FREREN**



Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (AZ: 65-610-403-01/48) vom heutigen Tage gem. § 6 BauGB genehmigt.

Meppen, den 09.09.2016  
 Landkreis Emsland  
 Der Landes-  
 -Fachbereich Hochbau-  
 in Vertretung  
 gez. Koppeyer